

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Belm vom 07.11.2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom _____

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Belm

Regionalschlüssel/Gemeindeschlüssel: 03459008

Ansprechpartner: Herr Harbig

Adresse: Marktring 13, 49191 Belm

Telefon: 05406/505-0

E-Mail: info@belm.de

Internet: [http:// www.belm.de](http://www.belm.de)

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Belm ist eine Kommune mit ca. 13.600 Einwohnern im Nordosten des Landkreises Osnabrück und besteht neben dem Ortsteil Belm aus drei weiteren Ortschaften (Icker, Haltern-Wellingen und Vehrte).

Hauptlärmquellen im Straßenverkehr sind die:

B 51 (nordöstlich von Osnabrück):	18.700 Kfz/24h, SV-Anteil: 2.000 Kfz/24h
L 87 (nördlich B 51):	5.600 Kfz/24h, SV-Anteil: 300 Kfz/24h
L 109 (westlich L 87):	7.300 Kfz/24h, SV-Anteil: 400 Kfz/24h

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Dies hat zu erfolgen für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr“, so dass in der Gemeinde Belm die B 51 lärmkartiert wurde.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	300	über 50 bis 55	400
über 60 bis 65	300	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	100
über 70 bis 75	100	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	800	Summe	600

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,9	400
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,5	100
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,2	0
Summe	2,6	0

Eine Übersichtskarte über den mittleren 24-Std.-Pegel des Straßenlärms (L_{DEN}) ist im Internet unter dieser Adresse abrufbar:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bqLayer=TopographieGrau&X=5796440.00&Y=441650.00&zoom=9&layers=StrassenlaermLden,NDSGemeinden&layers_opacity=0.8,1

Eine Übersichtskarte über den Nachtpegel des Straßenlärms (L_{Night}) ist im Internet unter dieser Adresse abrufbar:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bqLayer=TopographieGrau&X=5796440.00&Y=441650.00&zoom=9&layers=StrassenlaermLn,NDSGemeinden&layers_opacity=0.8,1

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

In der Gemeinde Belm sind ca. 600 Einwohner durch Umgebungslärm zwischen 55 dB(A) (L_{DEN}) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 65 dB(A) (L_{DEN}) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt.

Dies entspricht einem Anteil der Bevölkerung von ca. 4,4 %. Davon ist wiederum die Hälfte (ca. 300 Menschen (= 2,2 %)) ganztägig sogenannten höheren Belastungen, mit L_{DEN} über 60 dB(A) ausgesetzt.

Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 65 (bzw. 70) dB(A) sind in Belm 200 Bewohner ausgesetzt.

Im Nachtzeitraum sind insgesamt ca. 400 Einwohner der Gemeinde Belm durch Umgebungslärm zwischen 50 und 55 dB(A) (L_{Night}) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen

ausgesetzt. Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{Night} über 55 (bzw. 60) dB(A) sind 200 Bewohner ausgesetzt.

In Belm gibt es aktuell 82 Betroffene bei Pegeln (L_{DEN}) von mehr als 70 dB(A) und 114 Betroffene bei Pegeln (L_{Night}) von mehr als 60 dB(A). Infolge der Überschreitungen der Auslösewerte (70/60 dB(A)) bestehen damit grundsätzlich Ansprüche auf die Planung von Lärm-minderungsmaßnahmen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Wie bereits im Rahmen der Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen unter 2.2 ausgeführt, gibt es in der Gemeinde Belm gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung der 3. Stufe grundsätzlich Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärm-minderung

Im Gebiet der Gemeinde Belm wurden bislang keine lärm-mindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärm-minderung für die nächsten fünf Jahre

Die wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der bestehenden Lärmprobleme ist die Orts-umgehung Belm (B 51n). Deren Fertigstellung ist bis zum Jahresende 2019 zu erwarten.

Durch die gewählte Trassierung und einen ggf. ergänzend erforderlichen aktiven Lärm-schutz sind Lärmprobleme infolge der Ortsumgehung Belm zukünftig nicht mehr zu erwarten.

Gemäß der Verkehrsprognose wird sich die Verkehrsbelastung westlich Haster Straße auf ca. 11.500 Kfz/24h bzw. östlich Haster Straße auf 4.000 Kfz/24h reduzieren. Da westlich Haster Straße keine Reduzierung des SV-Anteils zu erwarten ist, resultiert die Reduzierung der Betroffenen aus der Abnahme des Gesamtverkehrs um ca. 62 %. Dies entspricht einer Pegelminderung um gut 2 dB(A). Aufgrund der deutlich zurückgehenden Verkehrsmenge ist östlich Haster Straße nach Fertigstellung der Ortsumgehung nicht mehr mit Betroffenen zu rechnen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans (3. Stufe) werden von den Mitgliedsge-meinden der Gemeinde Belm keine „ruhigen Gebiete“ benannt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen werden nicht festgelegt.

Ob zukünftig im Rahmen der Fortschreibung der Lärmkartierung auch eine Berechnung der zukünftigen Kreisstraße (B 51alt, dann im Auftrag der Gemeinde) durchgeführt wird sollte

grundsätzlich in Erwägung gezogen werden. Dann könnten auch andere Straßenabschnitte (Kreisstraßen / Landesstraßen) im Gemeindegebiet mit Verkehrsbelastungen von mehr als 8.300 Kfz/24h (= 3 Millionen Fahrzeuge/Jahr) in diese Betrachtungen mit einbezogen werden. Nur so kann seitens der Gemeinde auch langfristig auf die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger (Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen) und die zuständigen Verkehrsbehörden eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zu einer weiteren Reduzierung des Lärms umzusetzen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da über die Fertigstellung der Ortsumgehung Belm hinaus keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden und die bisherige B 51 zukünftig als Kreisstraße nicht mehr lärmkartierungspflichtig ist, wird es zukünftig (Lärmkartierung 4. Stufe) keine Lärmbetroffenen mehr geben. Die Reduzierung der Zahl lärmbelasteter Personen wird damit maximal sein.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

14.09.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentliche Auslegung fand vom 14.09. bis 15.10.2018 statt. Die im Rahmen der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden in einer Abwägungsunterlage zusammengefasst.

Änderungen am Entwurf des LAP waren als Ergebnis der Abwägung nicht vorzunehmen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.300 EUR

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/
Entscheidung des Rates in Kraft getreten am:**

07.11.2018

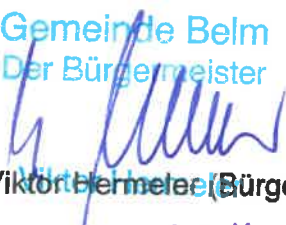
7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

08.11.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister

<http://www.belm.de/>


Viktor Hermeler (Bürgermeister),

Belm, den 08. Nov. 2018

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007
² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.
³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)